



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Bekanntmachung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Die nächsten Sitzungen des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst finden wie folgt statt:

Montag, 19.01.2026 um 18:00 Uhr

Sitzung des Innenausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst*

Mittwoch, 28.01.2026 um 18:00 Uhr

Sitzung des Bauausschusses der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst*

* wenn nicht anders benannt, finden die Sitzungen im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig statt.

Droyßig



Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Droyßig

Montag, den 26. Januar 2026, um 18:00 Uhr

Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig im Gemeindebüro der Gemeinde in 06722 Droyßig, Markt 6b.*

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Gutenborn



Bekanntmachungen der Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Gutenborn

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt:

Dienstag, 13. Januar 2026 um 18:00 Uhr - **Sitzung des Bauausschusses** der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf, 06712 Gutenborn OT Droßdorf, Schulweg 23*

Dienstag, 27. Januar 2026 um 18:30 Uhr - **Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Gutenborn im Gemeindezentrum Droßdorf, 06712 Gutenborn OT Droßdorf, Schulweg 23*

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaftsversammlung 2026 - Vorstandswahl

Die Jagdgenossenschaft Droßdorf lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung am **Donnerstag, den 29.01.2026 um 18.00 Uhr** in das Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23, 06712 Gutenborn OT Droßdorf herzlich ein.

Tagesordnung

- 1.0 Begrüßung
- 2.0 Beschluss der Tagesordnung
- 3.0 Persönliche Vorstellung der Bewerber für die Jagdpacht ab 01.04.2026
- 4.0 Wahl des Vorstandes durch die Jagdgenossen und die bevollmächtigten Vertreter
- 5.0 Sonstiges
- 6.0 Diskussion
- 7.0 Beschluss zur Bezahlung der Kosten der Versammlung der Jagdgenossenschaft
- 8.0 Schlusswort

Hinweis: Gemäß § 8 der Jagdgenossenschaftssatzung sind zur Teilnahme an der Versammlung der Jagdgenossen, die Jagdgenossen nur selbst oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers nach § 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes LSA amtlich beglaubigt ist oder das vom Land Sachsen – Anhalt / BLK vorgeschriebene Formular verwendet wird.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Droßdorf



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Droßdorf-Rippicha

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Droßdorf-Rippicha hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 18.09.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen¹

Für den Friedhof in Rippicha gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

			Euro
	Grabberechtigungsgebühren		
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung		
1.1	Erdgrabstätten		
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle		42,00
1.1.1.1	Einzelerdwahlgab (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))		
1.1.1.2	Doppelerdwahlgab (2 Särge und bis zu 4 Urne(n))		
1.1.2	Erdreihegrabstätten		42,00
1.1.2.1	Erdreihegrabstätte (1 Sarg)		
1.1.3	Familiengrabstätte, je Grabstelle		110,00
1.1.3.1	Familiengrabstätte (mehrstellig)		
1.2	Kindergrabstätten		
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle		
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres		28,00



2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	15,00
Hinweise zu den Berechnungen:		
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrab (1 Grabstelle) = 15,00 €	
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrab (2 Grabstellen) = 30,00 €	
1.3.2.1	Urnreihengrab (1 Grabstelle) = 15,00 €	
1.3.1.2	Urnwahlgrab (2 Grabstellen) = 30,00 €	
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage = 15,00 €	
3.	Nutzung der Kirche	104,00
4.	Verwaltungsgebühren	
4.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.



1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	37,00
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnenvwahlgrabstätten, je Grabstelle	40,00
1.3.1.1	Urnenvwahlgrabstätten (1-stellig) mit 1 Urne	
1.3.1.2	Urnenvwahlgrabstätten (2-stellig) mit 2 Urnen	
1.3.2	Urneneinhengenegrabstätten	40,00
1.3.2.1	Urneneinhengenegrabstätten (1-stellig)	
1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	111,00
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenvwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	



Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Droßdorf-Rippicha wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberchtigten angebracht.

Friedhofsträger:

Rippicha, den 18.09.2025

Ort, den



D. S.

Wolke

Vorsitz des Gemeindekirchenrates

W. W.

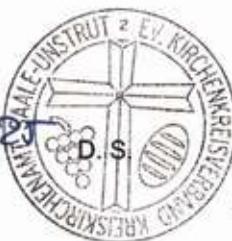
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, 28.11.2025

Ort, den



Gottfried Flammiger

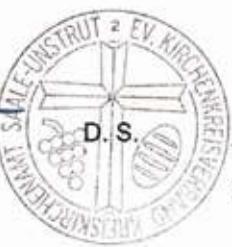
Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Droßdorf-Rippicha am 18.09.2025 beschlossene Friedhofgebührensatzung für den Friedhof in Rippicha wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.11.2025 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/6105/FH00 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Merseburg, 28.11.2025

Ort, den



Gottfried Flammiger

Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock, Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187, E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderndem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kretzschau**Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau**

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **Mittwoch, den 07. Januar 2026 um 19:00 Uhr, im Vereins- und Bürgerhaus Gladitz, 06712 Kretzschau OT Gladitz, Luckenauer Straße 48** statt. *

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Schnaudertal**Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal**

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal:
Donnerstag, den 22.Januar 2026 um 19:00 Uhr Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schnaudertal im Versammlungsraum Wittgendorf, Gartenstraße 30 *

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

Wetterzeube**Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wetterzeube**

Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube:
Montag, den 26. Januar 2025 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in 06722 Wetterzeube, Schulstraße 12*
Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:
073/2025/GRW Genehmigung über die Annahme einer Spende

Haushaltssatzung der Gemeinde Wetterzeube für das Haushaltsjahr 2025**1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in der Sitzung am 27.10.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Wetterzeube voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.644.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 3.065.100 Euro
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.445.300 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.581.100 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.237.800 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen 1.413.900 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit o Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit o Euro
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf o Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.715.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 489.060 Euro festgesetzt.

Wetterzeube, den 02.12.2025



Frank Jacob
Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 oder § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 01.12.2025 unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.565/2025 erteilt worden.

Wetterzeube, den 02.12.2025



Frank Jacob
Bürgermeister der Gemeinde Wetterzeube

**Andere Institutionen****HYBOR Wasserstoff informiert über die geplante Verlegung von Leitungen im Gebiet der Verbandsgemeinde****Wasserstoff-Leitung HYBOR: Vorbereitende Untersuchungen starten**

GASCADE Gastransport GmbH (GASCADE) plant eine neue Wasserstoff-Pipeline, die über etwa 120 km von Bobbau in Sachsen-Anhalt bis Rückersdorf in Thüringen verläuft. Die Pipeline HYBOR (Kurzform für Hydrogen-Bobbau-Rückersdorf-Leitung) ist Teil des deutschen Wasserstoff-Kernnetzes und soll bis 2029 fertiggestellt werden. HYBOR wird von GASCADE als Teil des Infrastruktur-Programms „Flow – making hydrogen happen“ umgesetzt, mit dem der Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoff-Versorgung in Deutschland vorangetrieben wird.

Die HYBOR-Leitung soll zwei wichtige Leitungen (JAGAL und STEGAL West) verbinden, die auf den Transport von Wasserstoff umgestellt werden. Nur mit diesem Lückenschluss kann Wasserstoff zuverlässig in die Region transportiert und zu wichtigen Abnehmern wie Speichern und Industriezentren geleitet werden. Die Leitung trägt dazu bei, die Wasserstoff-Versorgung schnell und effizient aufzubauen – ein wichtiger Schritt für die Energiewende und für eine klimaneutrale Zukunft.

Für die geplante Wasserstoff-Pipeline HYBOR beginnen in Kürze die vorbereitenden Arbeiten zu Kartierungen der Flora und Fauna (ab November 2025) sowie Baugrunduntersuchungen (voraussichtlich ab Januar 2026). Ziel ist es, ein umfassendes Bild vom Vorkommen von Tieren und Pflanzen entlang der geplanten Trasse zu erhalten, um entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz ergreifen zu können. Auch der Boden wird genau erkundet, um die Bodenbeschaffenheit und die Grundwasserstände entlang des vorgesehenen Trassenverlaufs zu bestimmen. Die gewonnenen Daten dienen dazu, die Ausführungsplanung und die eingesetzten Bauverfahren an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Boden so gering wie möglich zu halten.

Im Rahmen der Untersuchungen begehen Experten das Gelände im unmittelbaren Umfeld der geplanten Leitungsführung. An ausgewählten Punkten entlang der Trasse können außerdem Erkundungsbohrungen durchgeführt werden. Im Kreis Burgenlandkreis sind von den Voruntersuchungen die folgenden Städte und Gemeinden betroffen: Elsteraue, Zeitz und Schnaudertal.

